

Vereinssatzung des



**Sport Club
Hansa
von 1911 e. V**

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft in Verbänden**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge, Passgebühren und Umlagen**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Der Vorstand**
- § 10 Jugendversammlung**
- § 11 Aufsichtsrat**
- § 12 Kassenprüfer**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Haftung**
- § 15 Vereinsauflösung**
- § 16 Satzungsänderung**
- § 17 In-Kraft-Treten der Satzung und Übergangsregeln**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Sport Club Hansa von 1911 e. V.** verkürzt und nachstehend SC Hansa 11 genannt.
2. Der Sport Club Hansa von 1911 e.V., hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.Januar bis zum 31.Dezember).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der SC Hansa 11 mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - f) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher, kultureller, sozialer und weiterbildender Betätigungen, insbesondere durch sportliches Training und sportlichen Wettkampf.
 - a) Er gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zu vielseitiger, gemeinsamer sportlicher Betätigung und leistet damit einen Beitrag zu deren Gesundheit und Lebensfreude.
 - b) Die Bereitstellung von Trainingsflächen, -material, -zeiten, Spielmaterial, sowie die fachmännische Anleitung sollen die Voraussetzung für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Verbände, selbst organisierter, regionalen oder überregionalen Veranstaltungen schaffen.
4. Der Verein ist überparteilich und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

1. Hamburger Sportbund e.V. (HSB)
2. Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV)
3. Hamburger Handball-Verband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der SC Hansa 11 führt als Mitglieder:
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Passive Mitglieder die nicht mehr sportlich aktiv, dem Verein jedoch verbunden sind.
 - d) Fördernde Mitglieder sind Angehörige des Vereins, welche diesen in besonderer Weise einmalig und / oder laufend unterstützen, jedoch selbst nicht sportlich aktiv.
 - e) Ehrenmitglieder sind Angehörige des Vereins, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder werden nach der Ernennung vom Vereinsbeitrag befreit.
2. Erwerb und Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion, werden.
 - b) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über den Mitgliedsantrag. Jugendliche bedürfen der Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten.
 - c) Jedem Mitglied ist beim Eintritt in den Verein die gültige Satzung vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen.
 - d) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Diese Befugnis kann jedoch einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist vom Vorstand schriftlich zu begründen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.
 - e) Mit der Aufnahme werden Beiträge und Passgebühren fällig.
 - f) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
 - g) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende (31.März /30.Juni / 30.September / 31.Dezember).
 - h) Das Passwesen bleibt, bis zur Wirksamkeit der Kündigung (1.April / 1.Juli / 1.Oktober / 1.Januar), unberührt.
 - i) Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand getroffen werden.
 - j) Vorzeitiges Ausscheiden ist mit Genehmigung des Vorstands möglich.
 - k) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 - l) Die Vereinszugehörigkeit erlischt:
 - Durch den Tod
 - Durch freiwilligen Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft).
 - Durch Ausschluss
 - Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnung und Beschlüsse des Vorstandes und gegen das Gemeinwohl der Vereinsmitglieder.
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen nach vorheriger Mahnung (max. 6 Monaten/ 2 Quartale).

Jedes betroffene Mitglied hat das Recht, gegen die genannten Gründe, die zum Ausschluss führen, innerhalb von 14 Tagen, schriftlich über den Vorstand, oder beim Aufsichtsrat des Vereins Einspruch einzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat führen eine Entscheidung herbei, die verbindlich ist und gegen die kein Einspruch mehr möglich, weder durch Berufung beim HSB, noch auf dem Rechtsweg.
 - m) Durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Beiträge, Passgebühren und Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge, Passgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Die Beschlüsse über Beiträge, Passgebühren, Umlagen sowie Strafen sind den Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.
2. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein ist die festgesetzte Passgebühr und der Beitrag für das laufende restliche Quartal im Voraus zu entrichten. Die weiteren Beitragszahlungen sind nur auf dem Wege des SEPA-Lastschriftmandats möglich (3monatlich) und werden im voraus eingezogen. Die Beiträge der Jugendlichen sind über das Bankkonto der Erziehungsberechtigten zu entrichten. Sollte SEPA-Lastschriftmandat nicht möglich sein, werden die anfallenden Kosten dem Mitglied angerechnet und mit dem nächsten SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
3. Gegen säumige Mitglieder kann der Vorstand mit Hilfe des Rechtswegs vorgehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein zu Verfügung stehenden Geräte, Plätze, Hallen etc. zu sportlichen Übungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu pflegen und zu fördern, die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstands bzw. der von ihm eingesetzten Vereinsorgane zu befolgen, ferner die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Jugendversammlung
- Erweiterte Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand beruft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein, zu welcher die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher, durch Veröffentlichung (Post, Interner, E-Mail, SMS, Handzettel, Aushang im Klubhaus, ...), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.

Begrüßung durch den 1.Vorsitzenden

Feststellung der Anwesenheit

Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom Vorjahr

Bericht des Vorstands

Bericht der Schatzmeister

Berichte aus den Abteilungen

Alle 2 Jahre: Bildung eines Wahlausschusses

Entlastung der Schatzmeister

Entlastung des Vorstands

Wahl des 1.Vorsitzenden

Wahl des 2.Vorsitzenden

Wahl des 1.Schatzmeisters

Wahl des 2.Schatzmeisters

Wahl der Kassenprüfer

Wahl des Aufsichtsrats

Wahl des Schriftführers

Wahl des Jugendwarts

Wahl der Jugendwartin

Vorstellung der Spartenleiter

Anträge

Verschiedenes

- b) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im Verein Mitglied sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen.
- e) Zur Beschlussfassung ist eine einfache-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit der Frist von drei Wochen, einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie bei einer Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Aufsichtsrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden besteht. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt während dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber den Vereinsangehörigen aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind.
4. Der 1.Vorsitzende führt in allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen usw. den Vorsitz. Er ist von allen Veränderungen in den einzelnen Abteilungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
5. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen des Vereins teilzunehmen, sich in diesen Sitzungen zu Wort zu melden und die Vorstellungen des Vorstands Ausdruck darzustellen.
 - a) Der erweiterte Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - Vorstand
 - Schatzmeister und Stellvertreter
 - Aufsichtsrat
 - Schriftführer und Stellvertreter
 - Jugendwart und Jugendwartin ggf. Stellvertreter
 - Spartenleiter und Stellvertreter
 - b) Der Jugendwart und die Jugendwartin werden, für die Dauer von zwei Jahren, von der Jugendversammlung gewählt.
 - c) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit den Befugnissen eines 2.Vorsitzenden ausgestattet werden. Diese Vollmacht gilt jedoch nur für die jeweilige Abteilung/Aufgaben des Vereins.
 - d) Der erweiterte Vorstand tagt regelmäßig an jedem 1.Montag eines jeden Monats. Wenn zu diesen Terminen Anträge oder Anfragen der Mitglieder vorliegen, hat der Vorstand die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen und ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - e) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, zusammen.
2. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,
 - a) Einen Jugendwart und eine Jugendwartin, ggf. Stellvertreter, als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des Vereins zu wählen.
 - b) Eine Jugendordnung zu beschließen.
 - c) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vereinsvorstands.
 - d) Einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.
 - e) Über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
3. Der Jugendwart und die Jugendwartin bedürfen als Mitglied des erweiterten Vorstands die Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 11 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören fünf erfahrene Mitglieder des Vereins an.

1. Den Aufsichtsrat kann jedes Vereinsmitglied anrufen. Der Aufsichtsrat soll schlichtend auf Differenzen einwirken, Lösungen erarbeiten und vorschlagen.
2. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats sind endgültig.
3. Der Aufsichtsrat soll die Geschicke des Vereins mit seiner Erfahrung zukunftsweisend begleiten.
4. Der Aufsichtsrat übt gegenüber dem Vorstand eine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Über die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (§41 BGB) der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Verbleib des Vermögens nach der Auflösung des Vereins.
 - a) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zweck zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (§33 BGB) der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung und Übergangsregeln

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

Bei dieser Satzung handelt es sich um die Fortschreibung der Satzung vom 22.Oktober 1982.
Berücksichtigt wurden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen:

- 14. August 2008 – Eintrag ins Vereinsregister
(Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.Mai 2008)
- 16. Februar 2016 – Eintrag ins Vereinsregister
(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. April 2015)

Die jeweils beschlossenen Änderungen gelten ab Datum der Eintragung in das Vereinsregister